



Zulassungsordnung

Master Studiengang Tanzpädagogik

vom 10.10.2019

Aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 81 Absatz 1 Nr. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Benehmen mit dem Rektorat - hergestellt am 04.10.2019 - mit Beschluss vom 10.10.2019 die folgende Zulassungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Zulassungsantrag	3
§ 4 Zulassungsverfahren	4
§ 5 Vorauswahl	4
§ 6 Aufnahmeprüfung	5
§ 7 Zuteilung freier Studienplätze	6
§ 8 Wiederholung des Zulassungsverfahrens	6
§ 9 Zulassungskommission	6
§ 10 Hochschulöffentlichkeit	7
§ 11 Entscheidung über die Zulassung	7
§ 12 Protokoll	7
§ 13 Kurzzeitstudierende (Gaststudierende) und Gasthörer	8
§ 13 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	8
Anlage 1: Kriterien für die Feststellung der besonderen künstlerischen und der pädagogischen Eignung	9
Anlage 2: Verfahren des Eignungstests per Video zum Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung	11

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Zulassungsordnung regelt das Verfahren der Zulassung zum Master Studiengang Tanzpädagogik an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.
- (2) Im Übrigen gilt die Immatrikulationsordnung der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Master Studiengang Tanzpädagogik sind:
 1. eine besondere künstlerische Eignung gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG, nachzuweisen gemäß Anlage 2 der Zulassungsordnung,
 2. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSFG,
 3. pädagogische Eignung,
 4. gute Englischkenntnisse sowie
 5. ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium oder berufspraktische Erfahrung als Tänzer oder als Tanzpädagoge von in der Regel nicht unter einem Jahr.

Bei besonderer künstlerischer Eignung kann gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG auf den Nachweis der Hochschul- oder Fachhochschulreife verzichtet werden.

- (2) Bei ausländischen Bewerbern wird die Zulassung ferner davon abhängig gemacht, dass der Bewerber über die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Diese hat er mindestens mit dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Wird der Nachweis der Deutschkenntnisse bei der Einschreibung nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG unter dem Vorbehalt des Nachweises bis zum Ende des 2. Fachsemesters. Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für den Master Studiengang Tanzpädagogik zum Ende des zweiten Fachsemesters.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist die form- und fristgerechte Einreichung eines Zulassungsantrages. Der Zulassungsantrag ist über das von der Hochschule vorgegebene Verfahren zu stellen und muss innerhalb der von der Hochschule festgelegten Bewerbungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - Motivationsschreiben gemäß Nr. 1 b) der Anlage 1 der Zulassungsordnung,

- Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Schulausbildung,
- Kopien oder Abschriften über den Hochschulabschluss oder die berufliche Praxis,
- ggf. Nachweise über bisherige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsergebnisse und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamtes,
- ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg sowie die bisherige Berufserfahrung,
- eine sportärztliche Bestätigung über die allgemeine körperliche den Anforderungen des Tanzpädagogikstudiums genügende Leistungsfähigkeit,
- Nachweis über die Zahlung der Bewerbergebühr (z.B. Kopie Überweisungsbeleg),
- ggf. der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 2,
- Video oder Videolink gemäß § 2 Abs. 1 für Bewerber, die ihre künstlerische Eignung durch einen Eignungstest nachweisen müssen; Näheres regelt Anlage 2 dieser Ordnung,
- sonstige Nachweise für die Prüfung von Qualifikationen auf den Gebieten der Kunst und / oder Pädagogik gemäß § 2 Abs. 1.

Sollten Originaldokumente in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache vorliegen, sind diese zusammen mit einer Übersetzung ins Englische oder ins Deutsche einzureichen.

- (3) Spätestens bei der Immatrikulation sind Kopien oder Übersetzungen von Dokumenten in beglaubigter Form nachzureichen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus. Die gleichzeitige Immatrikulation in den gleichen Studiengang an mehreren Kunsthochschulen ist ausgeschlossen.
- (2) Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die besondere künstlerische und pädagogische Eignung der Bewerber festzustellen. Die Kriterien der besonderen künstlerischen und der pädagogischen Eignung sind Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.
- (3) Das Zulassungsverfahren besteht aus zwei Teilen:
- einer Vorauswahl
 - einer Aufnahmeprüfung.

§ 5

Vorauswahl

- (1) Mit der Vorauswahl wird über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entschieden. Die Vorauswahl beinhaltet die Prüfung der Qualifikationen im Tanz und / oder in der Pädagogik auf Grundlage des Zulassungsantrages.

- (2) An der Vorauswahl nimmt teil, wer nach Maßgabe von § 3 einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat und die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt bzw. deren Erfüllung erwarten lässt.
- (3) Der Bewerber hat die Vorauswahl bestanden, wenn er im Rahmen dieser Prüfung den Nachweis der besonderen künstlerischen und pädagogischen Eignung erbracht hat, d. h. wenn der Bewerber nach seinen fachlichen und künstlerischen Fähigkeiten die in der Anlage 1 unter Nr. 1 aufgeführten Kriterien erfüllt. Die Kriterien sind erfüllt, wenn unter Nr. 1 a) mindestens ein allgemeiner Indikator sowie hinsichtlich der gewählten Spezialisierung mindestens ein entsprechender Indikator erfüllt ist sowie unter Nr. 1 b) mindestens zwei der drei aufgeführten Indikatoren erfüllt sind.
- (4) Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung. Die Zulassungskommission kann im Rahmen der Vorauswahl gegebenenfalls eine Empfehlung zur Wahl einer anderen Spezialisierung oder eines anderen Schwerpunkts aussprechen.

§ 6 Aufnahmeprüfung

- (1) Zur Aufnahmeprüfung zugelassene Bewerber erhalten eine Einladung zu einer Aufnahmeprüfung unter Nennung des Termins der Aufnahmeprüfung.
- (2) Die Bewerber haben bis spätestens eine Woche vor der Aufnahmeprüfung ein Konzept für eine max. 30-minütige praktische Übung entsprechend der Wahl der Spezialisierung und des Schwerpunktes abzugeben mit den in der Anlage 1 unter Nr. 2 a) genannten Inhalten.
- (3) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 - der Prüfung des Konzepts für die praktische Übung
 - der Durchführung der im Konzept beschriebenen praktischen Übung
 - einem max. 15-minütigen Gespräch mit dem Bewerber
- (4) Der Bewerber hat die Aufnahmeprüfung bestanden, wenn er nach den in der Anlage 1 unter Nr. 2 genannten Kriterien den Nachweis der besonderen künstlerischen und pädagogischen Eignung erbracht hat. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn folgendes Ergebnis erzielt wurde:
 - auf der Notenskala mit den ganzzahligen Noten von 1 (= hervorragend), 2 (= erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegend), 3 (= durchschnittlichen Anforderungen genügend), 4 (= wegen Mängeln nicht mehr den Anforderungen genügend) bis 5 (= wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügend) sind die Kriterien Nr. 6) sowie Nr. 7) mit der Note 3 oder besser benotet worden und
 - wenigstens 13 der 17 Kriterien sind mit der Note 3 oder besser benotet worden.
 Die Zulassungskommission vergibt für die Prüfungsleistungen zu jedem Kriterium einvernehmlich eine Note. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird das arithmetische Mittel aus den Benotungen der einzelnen Mitglieder berechnet. Aus der Berechnung des arithmetischen Mittels kann nur eine ganze Zahl gebildet werden. Bei Durchschnittszahlen bis 0,49 wird abgerundet, ab 0,5 wird aufgerundet.

- (5) Sofern Bewerber alle weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllen, berechtigt eine bestandene Aufnahmeprüfung zur Teilnahme am weiteren Zulassungsverfahren sowohl für den Master Studiengang Tanzpädagogik im Präsenzstudium als auch für den berufsbegleitenden Master Studiengang Tanzpädagogik an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 7 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der im Master Studiengang Tanzpädagogik zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach den erreichten Noten in der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 4. Dazu wird der Durchschnitt aus den 17 vergebenen Noten gebildet. Bei der Bildung der Durchschnittsnote werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden nach den regulären Rundungsregelungen auf- oder abgerundet. Entsprechend dieser Noten wird eine Rangfolge der Bewerber erstellt.
- (3) Bei mehreren Bewerbern mit gleicher Durchschnittsnote wird die Rangfolge dieser Bewerber zunächst anhand der Durchschnittsnote der Kriterien Nr. 6 bis 12 gebildet. Sind nach der Gewichtung gemäß Satz 1 zwei oder mehr Bewerber gleichrangig, wird die Rangfolge anhand der Durchschnittsnote der Kriterien Nr. 1 bis 5 gebildet. Sind auch nach dieser Gewichtung zwei oder mehr Bewerber gleichrangig, entscheidet das Los.
- (4) Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen. Über die Zuteilung von Studienplätzen nach Satz 1 entscheidet der Rektor in Absprache mit dem Studiengangsleiter.

§ 8

Wiederholung des Zulassungsverfahrens

- (1) Wird ein Bewerber bereits durch eine Entscheidung nach § 5 Abs. 4 zurückgewiesen, kann er zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Zulassungsantrag stellen.
- (2) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann zu späteren Prüfungsterminen in der Regel nur einmal wiederholt werden.

§ 9

Zulassungskommission

- (1) Für das Zulassungsverfahren (Vorauswahl und Aufnahmeprüfung) bildet die Hochschule eine Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss der Palucca Hochschule für Tanz Dresden bestimmt.
- (2) Der Zulassungskommission gehören mindestens drei Mitglieder mit selbständiger Lehrbefugnis nach Festlegung an, von denen wenigstens eines ein Hochschullehrer sein muss. Die Zulassungskommission wählt ihren Vorsitzenden.

- (3) Die Kommission entscheidet, soweit nichts Anderes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder der Zulassungskommission sind bezüglich der Studienbewerber und der Beratungen im Zulassungsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Hochschulöffentlichkeit

Die praktische Übung ist hochschulöffentlich, solange die Durchführung des Zulassungsverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, soweit es die räumlichen Verhältnisse erlauben und weder die Bewerber noch die Zulassungskommission dagegen Einspruch erheben.

Die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der Zulassungsentscheidung.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Bewerber schriftlich – im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – spätestens sechs Wochen nach der Aufnahmeprüfung mitgeteilt.
- (2) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens (Zuteilung von Studienplätzen) wird dem Bewerber schriftlich – im Falle einer Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung – spätestens sechs Wochen nach der letzten Aufnahmeprüfung des jeweiligen Bewerbungszeitraums mitgeteilt.
- (3) Eine aufgrund der bestandenen Aufnahmeprüfung erfolgte Zulassung zum Studium gilt für den nächstmöglichen Studienbeginn im Wintersemester. Ein späterer Studienbeginn erfordert in der Regel eine neue Aufnahmeprüfung.

§ 12 Protokoll

Das Zulassungsverfahren wird protokolliert. Jedes Protokoll muss die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und den Namen des Bewerbers, den Beginn und das Ende der Aufnahmeprüfung sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich die Entscheidung gründet. In Fällen der ablehnenden Entscheidung muss eine formelle Begründung enthalten sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben.

§ 13

Kurzzeitstudierende (Gaststudierende) und Gasthörer

- (1) Kurzzeitstudierende können auf Antrag durch den Studiengangsleiter zugelassen werden.
- (2) Kurzzeitstudierende werden gemäß ihrer künstlerischen Eignung, der tänzerischen Leistungen und der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen eingestuft.
- (3) Sollte sich ein Kurzzeitstudierender für ein weiteres Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden entscheiden, müssen alle Hochschulzugangs- und -zulassungs-voraussetzungen, einschließlich des Nachweises der Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.
- (4) Gasthörer müssen für die Aufnahme eine entsprechende Qualifikation nachweisen. Die Zulassung von Gasthörern erfolgt durch Genehmigung des Studiengangsleiters.
- (5) Näheres zur Aufnahme eines Studiums und zum Status von Kurzzeitstudierenden und Gasthörern regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 14

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Zulassungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Sie gilt für Bewerber, die ab dem Wintersemester 2020/2021 in den Master Studiengang Tanzpädagogik immatrikuliert werden.

Die Zulassungsordnung vom 02.11.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 10.10.2019

Prof. Jason Beechey
Rektor

Kriterien für die Feststellung der besonderen künstlerischen und der pädagogischen Eignung

Die besondere künstlerische und die pädagogische Eignung des Bewerbers wird anhand der folgenden Kriterien während des Zulassungsverfahrens festgestellt:

1. Kriterien bei der Vorauswahl (§ 5)

- a) Eignung des Bewerbers zum Studium nach dessen fachlichen und künstlerischen Fähigkeiten in Bezug zur gewählten Spezialisierung (Ballettmeister oder Tanzpädagoge im professionellen Ausbildungsbereich oder Tanzpädagoge im Community Dance im Laienbereich) und zum gewählten Schwerpunkt (Klassischer oder Zeitgenössischer / Moderner Tanz)**

Indikatoren:

Allgemein:

- 1) Angestellte Tätigkeit in Projekten / im Theaterbetrieb (Teamarbeit) oder
- 2) Bisheriger beruflicher Tätigkeitsschwerpunkt entspricht der gewählten Spezialisierung und dem Schwerpunkt

Hinsichtlich der gewählten Spezialisierung:

- Ballettmeister:
 - 1) Mindestens fünfjährige Tätigkeit als Tänzer in einer Tanzkompanie entsprechend des gewählten Schwerpunkts und / oder
 - 2) Nachweisliche Tätigkeit als Ballettmeister / Trainingsleiter / Probenleiter entsprechend des gewählten Schwerpunkts
- Tanzpädagoge im professionellen Ausbildungsbereich:
 - 1) Mindestens dreijährige Tätigkeit als Tänzer in einer Tanzkompanie entsprechend des gewählten Schwerpunkts und / oder
 - 2) Mindestens fünfjährige Tätigkeit als Tanzpädagoge entsprechend des gewählten Schwerpunkts
- Tanzpädagoge im Community Dance im Laienbereich:
 - 1) Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung durch:
 - a. Einen Eignungstest per Video nach Anlage 2 dieser Ordnung oder
 - b. Mindestens einjährige Tätigkeit als Tänzer in einer Tanzkompanie oder
 - c. Abgeschlossene professionelle Tanzausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte in Deutschland oder ein vergleichbarer Abschluss oder

- 2) Mindestens dreijährige Tätigkeit als Tanzpädagoge entsprechend des gewählten Schwerpunkts

b) Bewertung der fachlichen und künstlerischen Fähigkeiten des Bewerbers im Hinblick auf das Profil der Hochschule

Die Feststellung erfolgt anhand des eingereichten Motivationsschreibens des Bewerbers.

Indikatoren:

- 1) Gründe für die Studien- und Hochschulwahl
- 2) Vorstellungen entsprechen den durch die Hochschule angebotenen Spezialisierungen und Schwerpunkten
- 3) Zukunftsvorstellung und berufliche Ziele

2. Kriterien bei der Aufnahmeprüfung (§ 6)

a) bei der Prüfung des Konzepts der praktischen Übung

- 1) Ziel der Lehreinheit
- 2) Intention der Lehreinheit
- 3) Struktur und Inhalt der Lehreinheit
- 4) fachbezogene Terminologie
- 5) beabsichtigtes pädagogisches und methodisches Vorgehen

b) bei der Durchführung der praktischen Übung

- 6) Umsetzung oder Anpassung des Konzepts
- 7) Vorführung der praktischen Übung
- 8) Führungsfähigkeit
- 9) Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit
- 10) Vermittlungsfähigkeit
- 11) Entwicklungspotential
- 12) Umgang mit Teilnehmern und Beteiligten der praktischen Übung

c) im Auswahlgespräch

- 13) Motivation für die Studien- und Hochschulwahl
- 14) Reflexion über die tänzerisch-pädagogische Tätigkeit
- 15) Reflexion über die praktische Übung
- 16) Präsentation der eigenen Erfahrungen und Kompetenzen auf den Gebieten des Tanzes und der Pädagogik
- 17) Dialogfähigkeit

Verfahren des Eignungstests per Video zum Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung

Der Eignungstest per Video ermöglicht die Kontrolle, dass der Bewerber die erforderlichen technischen und künstlerischen Kompetenzen besitzt, um das Studium im Master Studiengang Tanzpädagogik an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden aufzunehmen.

Diese Kompetenzen sind im Einzelnen:

- Körperbeherrschung und -präzision (Körperaufbau, Präzision der Ausführung der technischen Elemente, Beachtung der Dynamiken, der Nuancen, Nutzung des Raums)
- Beherrschung der Zeiten, der musikalischen Tempi, Musikalität
- Künstlerischer Sinn (Qualität des Einsatzes in der Bewegung, Interpretation, Verhalten, Präsentation)
- Befähigung zur Artikulierung der technischen Elemente entsprechend des gewählten Schwerpunkts.

Somit entspricht für beide Schwerpunkte (Klassischer oder Zeitgenössischer / Moderner Tanz) das erforderliche Niveau dem Niveau, welches Absolventen einer professionellen Ausbildung, z.B. an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden, erreicht haben.

Als Eignungstest muss eine Videoaufnahme eingereicht werden, die eine im Youtube-Kanal der Palucca Hochschule für Tanz Dresden dargestellte Etüde entsprechend des gewählten Schwerpunkts (Klassischer oder Zeitgenössischer / Moderner Tanz) mit einer Länge von nicht mehr als 3:00 Minuten zeigt, siehe auch:

<https://www.youtube.com/playlist?list=PLE75782A5628B28C6>.

Machen Bewerber glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Etüde auszuführen, kann sie stattdessen demonstriert¹ werden oder eine alternative Prüfung der künstlerischen Eignung stattfinden.

¹ Die Demonstration ist als ein Tanz mit geringerer Amplitude zu verstehen, der mit einem Maximum an Qualität, Präzision und Klarheit ausgeführt wird, insbesondere im Hinblick auf die Koordination, die musikalische Inszenierung, die Intentionen, Nuancen, Dynamiken und den Charakter. Virtuose Bewegungen können eventuell vereinfacht werden, aber ein Bild, das den betreffenden Variationen weitestgehend entspricht, muss präsentiert werden.